

# Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Pfarrei St. Agnes in Hamm hat mit Beschluss vom 22.03.2018 für den katholischen Friedhof Ostenallee in Hamm folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

#### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

# § 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

# § 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 22.03.2018 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. September 2015 außer Kraft.

# Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Pfarrei St. Agnes, Hamm

### I. Grabnutzungsgebühren

<ol> <li>Reihengrabst</li> </ol>	tätte
----------------------------------	-------

2.

a)	Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren		350,00€
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren		1.200,00€
c)	Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit inkl. Namens	platte	1.700,00€
d)	d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit inkl. Namensplatte		1.200,00€
W	ahlgrabstätte		
a)	Wahlgrabstätte bestehend aus 2,3 und 4 Grabstellen	max.	5.200,00€
	(pro Grabstelle 1.300 €)		
b)	Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen	max.	1.600,00€
	(pro Grabstelle 800,00 €)		
c)	Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit in der		
	Urnengemeinschaftsgrabanlage inkl. Findling, Beschriftung		
	und Pflege bestehend aus 1 Grabstelle		3.100,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren bei einem Nacherwerb von 25 Jahren. Bei einem möglichen Nacherwerb von mindestens 5 Jahren wird die Nacherwerbsgebühr anteilig berechnet.

### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 52,00 € der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der Wahlgrabstätte, 32,00 € je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr. Die Ausgleichsgebühr für eine Stelle in der Urnengemeinschaftsgrabanlage beläuft sich pro Jahr auf 124,00 €.

### II. Verwaltungsgebühren

7.	Gebunr für	ale i	Genenmi	igung zur	Autstellung eines
----	------------	-------	---------	-----------	-------------------

	a) stehenden Grabmals	120,00 €
	b) liegenden Grabmals	60,00 €
	c) für eine Abdeckung mit Steinplatte je Grabstelle	120,00 €
2.	Vorzeitige Aufgabe einer Grabstelle pro Jahr und Stelle	50,00 €

## III. Gebühren für die Bestattung

١.	Trauerhalle	
	a) Benutzung der Trauerhalle	150,00€
2.	Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
	a) für eine Erdbestattung	400,00€
	b) für Verstorbene unter 5 Jahren	180,00€
	c) für eine Urnenbestattung	180,00€
3.	Zusatzgebühr für Bestattung an Samstagen	120,00€
	IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung	
1.	Ausgrabung	
	At the state of th	
a)	von Verstorbenen unter 5 Jahren	570,00€
a) b)	von Verstorbenen unter 5 Jahren von Verstorbenen ab 5 Jahren	570,00 € 1.070,00 €
•		•
b)	von Verstorbenen ab 5 Jahren	1.070,00€
b) c)	von Verstorbenen ab 5 Jahren Urnen	1.070,00€
b) c)	von Verstorbenen ab 5 Jahren Urnen Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof	1.070,00 € 400,00 €

# V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

# V. Sonstige Gebühren

Hamm, den 22.03.2018

Der Kirchenvorstand:

Veröffentlichung

ausgehängt: OS.O6.18

abgehängt:

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 7. Hai 2008

Gesch.Z.: 6. 101/2234. 30. 10 # 40401 11641

Erzbischöfliches Generalvikariat

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftreg